



045800212787

ENTWURF

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 6-2 - 66k-16-01

ABGESANDT

19. April 2016

✓
Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 11 12 53
64278 Darmstadt

Dst.-Nr.
Bearbeiter/in
Telefon 0611 815-
Telefax 0611 815-
E-Mail
Ihre Nachricht vom

✓
Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Datum 15. 04.2016

✓
Regierungspräsidium Kassel
Postfach 10 30 67
34112 Kassel

✓
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Verkehrsbehörde BAB
Westerbachstraße 73 - 79
60489 Frankfurt am Main

Durchführung von Verkehrsschauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchführung von Verkehrsschauen richtet sich nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 Abs. 3, Ziffer IV. Hierbei weise ich insbesondere auf die Regelung hin, dass eine Verkehrsschau nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde unterbleiben darf. Ergänzend zu den Regelungen der VwV-StVO gilt:

1. Es wird empfohlen, bei den Verkehrsschauen nach dem „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen“ des FGSV-Verlags in der jeweils aktuellen Fassung vorzugehen. Bei Bahnübergangsschauen soll nach dem jeweils aktuellen Stand des „Leitfadens zur Durchführung von Bahnübergangsschauen“ vorgegangen werden (abrufbar über die website des Eisenbahn-Bundesamtes).
2. Über die Terminierung von Verkehrsschauen ist die jeweilige direkte Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu informieren, um ihr die Möglichkeit zur Teilnahme zu eröffnen. Eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zur Teilnahme besteht nicht, sondern liegt in deren pflichtgemäßen Ermessen.



3. Nach Durchführung einer Verkehrsschau ist das jeweilige Protokoll der höheren Straßenverkehrsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte Sie, Ihre nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 15.4.

VI 6-2

 15.04.


Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“